

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung und Erhaltung der Platanenallee im
Hauptfriedhof als geschützter Landschaftsbestandteil

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 des Landesgesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege - LPflG - in der Fassung
vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Koblenz, im Hauptfriedhof an der
Beatusstraße, Flur 14, Parz. 1/1 gelegene Platanenallee,
deren Abgrenzungen sich aus der beigefügten Karte ergeben,
wird hiermit als geschützter Landschaftsbestandteil fest-
gesetzt.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der aus 38 Platanen bestehenden
Allee zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
haltes in dem angrenzenden Stadtgebiet.

§ 3

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind - außer bei
Gefahr im Verzuge - ohne vorherige Genehmigung der Landes-
pflegebehörde folgende Maßnahmen verboten:

- 1.) das Beseitigen oder Beschädigen des geschützten
Landschaftsbestandteiles oder seiner Teile, wie ins-
besondere auch das Verletzen der Rinde,

- 2.) alle Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen, soweit es nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3

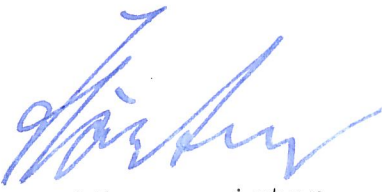
- 1.) den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile desselben beseitigt oder beschädigt, insbesondere die Rinde verletzt,
- 2.) Handlungen vornimmt, die den geschützten Landschaftsbestandteil in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen, soweit es nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Koblenz, den 14.12.1979

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung und Erhaltung der Platanenallee im Hauptfriedhof als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - LPflG - in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Koblenz, im Hauptfriedhof an der Beatusstraße, Flur 14, Parz. 1/1 gelegene Platanenallee, deren Abgrenzungen sich aus der beigefügten Karte ergeben, wird hiermit als Naturdenkmal festgesetzt.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der aus 38 Platanen bestehenden Allee wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 3

Es ist verboten,

1. das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen oder zu beschädigen, wie insbesondere die Rinden zu verletzen,
2. Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen, soweit es nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

...

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3

1. das Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt, beschädigt oder insbesondere die Rinde verletzt,
2. Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal in seiner Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere das Entfernen von Ästen, soweit es nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung und Erhaltung der Platanenallee im Hauptfriedhof als geschützter Landschaftsbestandteil vom 14. Dezember 1979 außer Kraft.

Koblenz, 22.12.1982

Stadtverwaltung Koblenz
als untere Landespflegebehörde


Oberbürgermeister

1 E.